

# Beschluss Wahlordnung für die Vertreter\*innenversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen zur Aufstellung der Landesliste für den 8. Sächsischen Landtag

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 05.03.2024

Tagesordnungspunkt: 1 Formalia

## Antragstext

### 1 Wahlordnung für die Vertreter\*innenversammlung 2 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen zur 3 Aufstellung der Landesliste für den 8. 4 Sächsischen Landtag

#### 5 § 1 Bewerbungen

6 (1) Zugelassen als Bewerber\*innen für einen Listenplatz sind alle Personen, die  
7 nach Aufforderung durch das Präsidium ihre Kandidatur angezeigt haben oder von  
8 stimmberechtigten Teilnehmer\*innen der Versammlung vorgeschlagen wurden und  
9 welche die Voraussetzung für die Wählbarkeit entsprechend des Landeswahlgesetzes  
10 erfüllen.

11 (2) Nach der Feststellung des Präsidiums über das Ende des Vorschlagverfahrens  
12 für einen Listenplatz gemäß Absatz 1 ist keine Bewerbung für diesen mehr  
13 möglich.

#### 14 § 2 Stimmberechtigung und Stimmabgabe

15 (1) Stimmberechtigt sind nur Delegierte, die wahlberechtigt im Sinne des  
16 Landeswahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann (gültiger  
17 Personalausweis oder Reisepass mit gültiger Meldebestätigung, die spätestens  
18 zwei Wochen vor der Versammlung ausgestellt wurde).

19 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann pro zu wählenden  
20 Listenplatz eine Stimme abgeben. Es kann die Stimme einer/einem Bewerber\*in  
21 geben oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber\*innen enthalten  
22 oder mit Nein stimmen.

23 (3) Die Festlegung der Reihung der Landesliste erfolgt in schriftlicher und  
24 geheimer Schlussabstimmung. Die Wahlen für die Erstellung des Listenvorschlages  
25 nach §§ 5 und 6 werden mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems  
26 durchgeführt.

27 (4) Beim Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems muss gewährleistet sein,  
28 dass die Stimmabgabe jederzeit geheim und anonym erfolgt und alle abgegebenen  
29 Stimmen im Saal erfasst werden. Es ist sicherzustellen, dass das  
30 Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang  
31 anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.

32 (5) Jede\*r Delegierte hat das Recht, das zur Abstimmung notwendige  
33 Identifikationsmedium frei auszuwählen und dieses auch während der Versammlung  
34 auszutauschen.

35 (6) Vor dem Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems wird das System  
36 ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

37 § 3 Vorstellung, Redezeiten und Fragen

38 (1) Die Bewerber\*innen stellen sich, nachdem die Bewerber\*innenliste für den  
39 jeweiligen Listenplatz vom Präsidium verlesen wurde, in der alphabetischen  
40 Reihenfolge ihrer Nachnamen vor. Alle Bewerber\*innen erhalten zunächst eine  
41 Vorstellungszeit von maximal 7 Minuten. Beim Antreten für einen weiteren  
42 Listenplatz erhalten sie keine Redezeit mehr. Direkt im Anschluss an ihre  
43 Vorstellung haben die Bewerber\*innen zusätzlich bis zu 3 Minuten Redezeit zur  
44 Beantwortung gestellter Fragen.

45 (2) Fragen an die Bewerber\*innen müssen schriftlich eingereicht werden. Es  
46 werden maximal drei Fragen pro Bewerber\*in ausgelost und vom Präsidium verlesen.

47 (3) Sollten keine Fragen für den/die Bewerber\*in eingereicht worden, darf die  
48 Redezeit zur Beantwortung von Fragen auch zur weiteren Vorstellung genutzt  
49 werden.

50 § 4 Gleichstellung der Geschlechter

51 Um das angestrebte Ziel der Mindestquotierung zu erreichen, werden für alle  
52 ungeraden Plätze Frauen zur Kandidatur aufgefordert.

53 § 5 Wahlverfahren bis einschließlich Listenplatz 20

54 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die  
55 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht dies kein\*e  
56 Bewerber\*in, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

57 (2) Für den zweiten Wahlgang sind nur jene Bewerber\*innen zugelassen, die im  
58 ersten Wahlgang mindestens 15 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten  
59 haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber\*innen mit den beiden besten  
60 Stimmergebnissen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen,  
61 jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht  
62 dies keine Bewerber\*in, so findet ein dritter Wahlgang statt.

63 (3) Für den dritten Wahlgang sind nur jene Bewerber\*innen zugelassen sind, die  
64 im zweiten Wahlgang mindestens 30 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen  
65 erhalten haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber\*innen mit den beiden  
66 besten Stimmergebnissen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten  
67 Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit zwischen den  
68 Bewerber\*innen mit dem besten Stimmergebnis, findet unter diesen Bewerber\*innen  
69 ein vierter Wahlgang statt.

70 (4) Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen  
71 kann. Bei Stimmgleichheit zwischen den Bewerber\*innen mit dem besten  
72 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

73 § 6 Wahlverfahren ab Listenplatz 21

74 (1) Die Wahlen ab Listenplatz 21 erfolgen getrennt nach ungeraden und geraden  
75 Listenplätzen jeweils für die nächsten drei noch nicht besetzten geraden oder  
76 ungeraden Plätze (Gruppenwahlverfahren). Es können maximal so viele Stimmen  
77 abgegeben werden, wie Plätze zu besetzen sind, jedoch nicht mehr als eine Stimme  
78 pro Bewerber\*in.

79 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen  
80 gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Plätze werden in der Reihenfolge  
81 der erhaltenen Stimmenzahl für die einzelnen Bewerber\*innen besetzt. Werden bei  
82 einem solchen Gruppenwahlgang nicht alle Listenplätze besetzt, weil keine  
83 ausreichende Zahl an Bewerber\*innen die absolute Mehrheit erreicht hat, so  
84 findet ein zweiter Wahlgang für die noch nicht besetzten Plätze der jeweiligen  
85 Gruppe statt.

86 (3) Im zweiten Wahlgang werden die zuvor noch nicht besetzten Plätze in der  
87 Reihenfolge ihres Stimmergebnisses aus jenen Bewerber\*innen besetzt, auf die  
88 mehr Stimmen entfallen sind, als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei  
89 Stimmengleichheit zwischen Bewerber\*innen, die diese Voraussetzung erfüllen, in  
90 der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang  
91 statt, in dem nur die nicht gewählten Bewerber\*innen mit dem besten  
92 Stimmenergebnis antreten dürfen.

93 (4) Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen  
94 kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den Bewerber\*innen mit dem besten  
95 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

96 (5) Bleibt bei der Besetzung nach der Maßgabe der Absätze 1 bis 4 ein Listenplatz  
97 frei, so rücken etwaige Kandidat\*innen nachfolgender Listenplätzen vor.

98 (6) Das Aufstellungsverfahren endet, wenn für die nächsten beiden zu besetzenden  
99 Listenplätze keine Bewerbungen mehr vorliegen oder wenn 30 Listenplätze besetzt  
100 wurden.

#### 101 § 7 Schlussabstimmung

102 (1) Die nach dem Verfahren der §§ 5 und 6 ermittelte Liste wird der Versammlung  
103 für eine schriftliche und geheime Schlussabstimmung vorgelegt.

104 (2) Über die gesamte vorgeschlagene Liste kann mit Ja, Nein oder Enthaltung  
105 abgestimmt werden. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als  
106 entsprechende Stimme für jede\*n Bewerber\*in auf der Liste. Alternativ kann über  
107 jede/n einzelnen Bewerber\*in mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden.

108 (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.  
109 Erreicht ein\*e Bewerber\*in in der Schlussabstimmung nicht mehr als die Hälfte  
110 der gültigen Stimmen, so wird diese/dieser aus der Liste gestrichen. Die  
111 nachfolgenden Bewerber\*innen rücken entsprechend nach.

112 (4) Erreicht die gesamte Landesliste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,  
113 so ist eine neue Listenaufstellung nach dieser Wahlordnung zu vollziehen.

114 (5) Die Versammlungsleitung stellt das durch die Wahlkommission ermittelte  
115 Ergebnis gegenüber der Versammlung als Ergebnis der Aufstellungsversammlung fest  
116 und hat die stimmberechtigten Teilnehmer\*innen der Versammlung zu befragen, ob  
117 sich Widerspruch gegen das festgestellte Ergebnis regt. Entsprechende Einsprüche  
118 sind zu protokollieren.